



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 13. Oktober 2026, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, 18-270 (Neubau), versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von **Hausen Blatt 6363** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hausen	7	960	Gebäude- und Freifläche, Im Themes	150

Die erste Beschlagnahme bezüglich Hausen Blatt 6363 ist wirksam geworden am 05.11.2020.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220.000,00 €.

2.

Das im Grundbuch von **Hausen Blatt 6379** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hausen	7	978	Verkehrsfläche, Im Themes	12

Die erste Beschlagnahme bezüglich Hausen Blatt 6379 ist wirksam geworden am 12.04.2021.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Reihenmittelhaus (Einfamilienhaus), mit 2 Vollgeschoss, Dachgeschoss mit Brandschaden, voll unterkellert,

Keller mit Ausgang zur Kelleraußentreppe und Garten,

Erdgeschoss: Windfang, Garderobe, WC, Küche, Essen/Wohnen mit Ausgang zur Terrasse und Garten

Obergeschoss: Flur, Eltern mit Ausgang zum Balkon, Kinder, Bad

Baujahr: 1990

Wohnfläche: rd. 100 m² (ohne Dachgeschoss)

Nutzfläche: rd. 86 m² (mit Dachgeschoss)

Es liegt ein **Brandschaden** (siehe Gutachten) vor.

Kfz-Stellplatz im Freien

Gesamtverkehrswert: 227.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: 079390401145

Neidert
Rechtspflegerin